



dr. F. J. Schönweger  
dr. Gottfried Maas  
dr. Markus Stocker  
dr. Klaus Stocker  
dr. H. W. Wickertsheim

## *Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung*

### **Steuerparadiese – und damit zusammenhängende Meldepflichten**

Der Fiskus ist zunehmend bestrebt, dem italienischen Steuerzahler bei Geschäften mit dem Ausland, und hier insbesondere mit dem als „Steuerparadies“ eingestuften Ländern aus der „Black List“, auf die Finger zu schauen. Ab Juli 2010 kommt diesbezüglich eine neue Meldepflicht hinzu, womit es in Zusammenhang mit Lieferungen, Leistungen, Geldbewegungen usw. mit Personen, Gesellschaften und Körperschaften, welche in einem als Steuerparadies angesehenen Land ansässig sind bzw dort eine Betriebsstätte unterhalten, zu einer dreifachen Überwachungspflicht und entsprechenden Meldungen kommt:

- Art. 110, Absatz 10 u.f., TUIR: die Absetzbarkeit von betrieblichen Spesen für Waren oder Dienstleistungen von Betrieben (Freiberuflern), welche in einem „Steuerparadies“ ansässig sind, unterliegt gewissen Einschränkungen: a) die entsprechenden Spesen müssen in der Steuererklärung explizit ausgewiesen werden; b) der italienische Betrieb muß den Nachweis erbringen, dass das ausländische Unternehmen effektiv und vorwiegend wirtschaftlich (laut Art. 2195 ZGB) tätig ist oder dass die Geschäftsvorfälle nachweislich erfolgt und im Interesse des italienischen Betriebs waren;
- Art. 12 DL 78/2009: Investitionen und Geldanlagen in Ländern der Black List, sofern nicht minutiös in der Steuererklärung Formblatt RW aufgelistet und erklärt, gelten (vorbehaltlich Gegenbeweis) als nicht versteuerte Gelder in Italien;

- Art. 1 DL 40/2010: Lieferungen und Leistungen, welche mit Kunden bzw Lieferanten mit Sitz (bzw. Betriebsstätte) in einem Steuerparadies abgewickelt werden, müssen ab Juli 2010 der Finanzverwaltung gesondert gemeldet werden. Hierzu ist eine, je nach Umsatz gestaffelte, monatliche oder trimestrale Meldung in elektronischer Form vorgesehen – ähnlich (und überlappend) den Intrastat-Meldungen. Details werden von der Finanzverwaltung bis Juli noch ausgearbeitet.

Wie so oft möchte man einzelnen „Schlaunen“ auf die Schliche kommen und verdonnert unzählige Unternehmen und Freiberufler zu erheblichem Mehraufwand. Es wird wieder einmal übers Ziel hinausgeschossen – und zwar mit schwerstem Geschütz, denn so unnützlich und aufwendig die Vorschriften erscheinen mögen, so scharf sind auch die Strafen bei Nicht-Erfüllung. Vor allem gilt zu beachten, dass in der Liste der Steuerparadiese auch Länder enthalten sind, die man gemeinhin nicht unbedingt als Steuerparadies bezeichnen würde (wie z.B. die Schweiz, wenn auch mit Einschränkungen).

Es gilt daher, äußerste Vorsicht walten zu lassen – wir empfehlen und fordern unsere Kunden gleichzeitig auf, entsprechende Geschäftsvorfälle ausdrücklich in der Buchhaltung zu melden und sich nicht darauf zu verlassen, dass die Buchhaltung dies schon sehen wird (wir können auch aus terminlichen Gründen hierfür keine Gewähr geben, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf diese Umstände hinweist!).

Der Vollständigkeit halber geben wir hier die zur Zeit in der Black-List aufscheinenden Staaten wieder:

Alderney	Andorra	Angola	Anguilla	Antigua
Aruba	Bahamas	Bahrein	Barbados	Barbuda
Belize	Bermuda	British Virgin Islands	Brunei	Cook-Inseln
Costarica	Dominica	Dschibuti	Ecuador	Französisch Polinesien
Gibraltar	Grenada	Guatemala	Guernsey	Herm
Holländische Antillen	Hongkong	Insel Man	Jamaika	Jersey
Kayman Inseln	Kenia	Kiribati	Libanon	Liberia
Liechtenstein	Luxemburg	Macao	Malaysia	Malediven
Malta	Marshall Inseln	Mauritius	Monaco	Monseratt
Nauru	Neu-Kaledonien	Niue	Oman	Panama
Philippinen	Portorico	Saint Kiss & Nevis	Saint Lucia	Saint Vincent & Grenadines
Salomon Inseln	Samoa	San Marino	Sankt Helena	Sark
Schweiz	Seychellen	Singapur	Südkorea	Taiwan

Tonga	Turks & Caicos Islands	Tuvalu	Uruguay	US Virgin Islands
Vanuatu	Vereinigte Arabische Emirate	Zypern		

Sollten Sie mit einem Betrieb aus einem dieser Länder geschäftliche Beziehungen unterhalten, ist uns dies bei der Abgabe der Buchhaltung bitte ausdrücklich zu sagen. Selbstverständlich stehen wir für jede weitere Information gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
**Bosin & Maas & Stocker**

Meran, im Mai 2010